

Die Amts- und Rechtshilfe aus deutscher Sicht

Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung
Zürich, den 23. Oktober 2009

Dr. Martin Kemper

1. Teil

Einführung

Vorbemerkung

- Die Amts- und Rechtshilfe wird zumeist primär im Zusammenhang mit staatenübergreifenden steuerlichen Sachverhalten in Bezug gebracht.
- Tatsächlich ist das aber gerade bei der Rechtshilfe nur ein untergeordneter Teilbereich, bei der Amtshilfe mag dieser Gedanke eher zutreffend sein.
- Festzuhalten bleibt: Am Steuerrecht lassen sich die Probleme der Amts- und Rechtshilfe anschaulich darstellen und hier sind sie äußerst praxisrelevant.

... dazu nur ein – erfundenes - Beispiel ...

- Die A-GmbH (A) betreibt in Deutschland erfolgreich den Vertrieb einer Spezialsoftware für Hotelbetriebe, welche jeweils vor Ort auf die Anforderungen des Hotels eingerichtet wird. Im Einzelnen geschieht Folgendes:
 - *Alleingesellschafter der A ist die B-Ltd. in Irland, die zugleich Inhaber der Lizenzrechte an der Software ist;*
 - *C erhält als inländischer Geschäftsführer ein Gehalt von 50.000,- €, er ist neben einer Sekretärin der einzige festangestellte Mitarbeiter im Inland;*
 - *die Lizenzzahlungen fließen auf ein Konto der B in Guernsey;*
 - *die Softwareinstallation und Wartung erfolgt durch die D-AG in der Schweiz, die sich ausschließlich freier Mitarbeiter in Deutschland bedient;*
 - *die D erbringt erhebliche Beratungsleistungen gegenüber der A;*
 - *die inländischen Gewinne der A sind nur gering...*

Übergeordnete Ziele der Amts- und Rechtshilfe

- Eine funktionierende Amts- und Rechtshilfe zwischen den Staaten der Weltgemeinschaft stellt eine wichtige Voraussetzung einer funktionierenden Staatengemeinschaft dar; die rechtspolitische Bedeutung ist daher hoch.
- Dabei geht es nicht nur darum, die strafrechtlichen und fiskalischen Belange einzelner Staaten zu wahren, sondern auch um:
 - die Bekämpfung der internationalen Wirtschaftskriminalität,
 - der organisierten Kriminalität und
 - des Terrorismus.

Dies sind alles gravierende Bedrohungen des Gemeinwohls, deren Bekämpfung das Ziel aller Staaten sein muss.

Rechtspolitische Bedeutung

- Die Rechtshilfe dient letztlich dazu, deutsches Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollstreckungsrecht auch im Ausland durchzusetzen.
- Die Amtshilfe ist aber rechtspolitisch von größerer Bedeutung als die Rechtshilfe, weil sie den Informationsaustausch zwischen den Staaten bereits im Verwaltungsverfahren ermöglicht – mithin im Vorfeld des Strafrechts.
- Eine wirkungsvolle Amtshilfe zwischen den Staaten schafft somit Kontroll- und Abgleichmöglichkeiten, welche im Ergebnis präventiv wirken (vor allem im Steuerrecht).

Rechtspolitische Bedeutung

- Mit einer funktionierenden Amtshilfe – und damit einem wirkungsvollen Informationsaustausch - geben die Staaten ihren Bürgern zu erkennen, dass Ihre wesentlichen Rechtsgrundsätze staatenübergreifend gelten.
- Mit einer funktionierenden Rechtshilfe geben die Staaten zu erkennen, dass strafrechtliche Verfehlungen staatenübergreifend geahndet und verfolgt werden können.
- **Beide Instrumente sind daher für das Funktionieren einer Gemeinschaft von modernen und demokratischen Rechtsstaaten unerlässlich** (Stichwort Gegenseitigkeit; vgl. § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO).

Einführung

- Ausgangssituation der Amts- und Rechtshilfe sind immer Verwaltungs- und/oder Strafverfahren mit Bezügen in das Ausland.
- Folge:
 - Deutsche Behörden und Gerichte „arbeiten“ für ausländische Staaten;
 - oder: ausländische Beamte und Richter „arbeiten“ für deutsche Behörden oder Gerichte.

Einführung

- Der Amts- und Rechtshilfe bedarf es nur bei hoheitlichen Maßnahmen, mithin immer dann, wenn eine Behörde oder ein Gericht eines Staates auf Grund der Gesetze dieses Staates tätig werden muss oder kann.
- Aus diesem Grunde sind ihr Gegenstand regelmäßig Verwaltungs- oder Strafverfahren.

Einführung

Der Amts- und Rechtshilfe bedarf es z.B. bei:

- Sachverhaltsermittlungen,
- Durchsuchungen,
- Beschlagnahmen,
- Zeugenvernehmungen,
- Akteneinsicht,
- Einholung von Auskünften,...etc.

Problemstellung

- **Das rechtliche Problem:**
- völkerrechtliches Territorialprinzip!
- d.h. hoheitliche Handlungen sind nur auf eigenem Staatsgebiet zulässig.
- **Die praktischen Probleme:**
- fremde Verwaltungsstrukturen,
- komplizierter Dienstweg,
- Ansprechpartner,
- Sprachbarrieren.

Exkurs: Das völkerrechtliche Territorialprinzip

- Hoheitliche Handlungen der Organe eines Staates dürfen nach dem Völkerrecht nur auf dem eigenen Staatsgebiet vorgenommen werden, sofern nicht eine ausdrückliche andere Regelung, eine Genehmigung im Einzelfall oder für bestimmte Fallgruppen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen besteht.
- Dieses wichtige völkerrechtliche Prinzip steht nicht zur Disposition der davon betroffenen Personen, so darf z.B. eine „erlaubte“ Durchsuchung im Grenzgebiet nicht vorgenommen werden.

2. Teil

Unterscheidung zwischen Amts- und Rechtshilfe

Unterscheidung zwischen Amts- und Rechtshilfe

- Die Frage, ob Amts- oder Rechtshilfe vorliegt oder benötigt wird, muss immer an erste Stelle stehen.
- Dabei ist zu beachten, dass die Terminologie mitunter nur unscharf verwendet wird. So kann z.B. die Bezeichnung eines Ersuchens als „Amtshilfe“ unzutreffend sein, weil tatsächlich um Maßnahmen ersucht wird, welche nur im Rahmen der Rechtshilfe ausgeführt werden dürfen.

Unterscheidung zwischen Amts- und Rechtshilfe

- Das wesentliche Unterscheidungskriterium besteht darin, ob Ermittlungen im Strafverfahren (Rechtshilfe) oder im Verwaltungsverfahren (Amtshilfe) erfolgen sollen.
- Dabei ist es den Ermittlungsbehörden - unter bestimmten Voraussetzungen - auch dann möglich Amtshilfe vorzunehmen, wenn bereits im Strafverfahren ermittelt wird.

Unterscheidung zwischen Amts- und Rechtshilfe

- Problematisch ist bei jeder Unterscheidung von Amts- und Rechtshilfe, dass die Staaten hier unterschiedliche rechtliche Ansätze haben (Bsp.: Nur der Abgabebetrag ist in der Schweiz eine Steuerhinterziehung und damit eine Straftat).
- Auch die Terminologie ist nicht immer „sauber“ (Bsp.: deutsch-österreichischer Vertrag von 1954).

Die Arten der „Auslandshilfe“

Amtshilfe

- Gegenseitige Unterstützung von Behörden und Gerichten für:
- Zwecke des **Verwaltungsverfahrens**,
- z.B. um Auskünfte oder Unterlagen anzufordern

Rechtshilfe

- Gegenseitige Unterstützung von Behörden und Gerichten für:
- Zwecke des **Strafverfahrens**,
- z.B. zur Durchführung strafprozessualer Maßnahmen

3. Teil

Die Amtshilfe

Die Amtshilfe

- Die Grundsätze der Amtshilfe ergeben sich z.B. für das Steuerrecht aus den §§ 111, 112, 117 der Abgabenordnung (AO).
- Amtshilfe ist die „Hilfe“, welche die ersuchte Behörde einer anderen (ersuchenden) Behörde zur Aufklärung eines im Verwaltungsverfahren relevanten Sachverhaltes gibt.
- Die Leistung von Amtshilfe ist auch im Inland unter verschiedenen Behörden möglich.
- Amtshilfe kann auch von Gerichten in Anspruch genommen bzw. geleistet werden; es kommt immer auf die Art der gewünschten Maßnahmen an.

Die Amtshilfe

- Die Beachtung des verfassungsgemäß vorgegebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist unerlässlich.
- Zu beachten ist auch, dass jede Behörde zunächst die eigenen Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen hat.

Die Arten der Amtshilfe am Beispiel des Steuerrechts



Die Rechtsgrundlagen der internationalen Amtshilfe im Steuerrecht

- Gerade für das deutsche Steuerrecht sind die Rechtsquellen der Amtshilfe nur schwer überschaubar.
- Problematisch ist vor allem, dass sich hier ständig etwas ändert; insb. die DBA's! Rechtsquellen sind deshalb immer auf ihren aktuellen Stand hin zu prüfen.
- Aus deutscher Sicht ist zunächst danach zu unterscheiden, ob der andere Staat (der Amtshilfe leistet oder darum ersucht) Mitglied der EU ist und falls nicht, ob und welches DBA zu dem betroffenen Staat besteht.

Die Rechtsgrundlagen der internationalen Amtshilfe im Steuerrecht

- Als Rechtsquellen sind vor allem zu nennen:
- Art. 35 GG, §§ 111, 117 AO,
- Doppelbesteuerungsabkommen
 - Große Auskunfts Klausel
 - Kleine Auskunfts Klausel
- EG- Amtshilfegesetz,
- Bilaterale Verträge (z.B. Deutsch-Österreichischer Vertrag von 1954),
- Sonstige Regelungen, wie die Zusammenarbeits-Verordnung (Nr. 1798/2003 des Rates) – aber nur USt.

Die Amtshilfe in der Europäischen Union

- Innerhalb der EU stellt über die Doppelbesteuerungsabkommen hinaus das EG-Amtshilfe-Gesetz (EGAHiG) die wesentliche Rechtsgrundlage für den Auskunftsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten dar.
- Möglich und evtl. auch notwendig sind nach dieser Verordnung auch die sogenannten Spontanauskünfte.
- Für den Bereich der **Umsatzsteuer** ist des Weiteren die sogenannte Zusammenarbeitsverordnung zu beachten. Der Inhalt dieser Verordnung geht weit über die Möglichkeiten des EG-Amtshilfe-Gesetzes hinaus, was seinen Grund in dem bestehenden umsatzsteuerlichen Binnenmarkt findet.

Die Amtshilfe in der Europäischen Union (Exkurs: EG-AmtshilfeG)

§ 2 Arten der Auskunftserteilung

- (1) Die Finanzbehörden erteilen die in § 1 Abs. 2 (= *zutreffende Steuerfestsetzung*) bezeichneten Auskünfte, wenn die zuständige Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates darum ersucht.
- (2) Die Finanzbehörden können der zuständigen Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Auskünfte ohne Ersuchen erteilen, die für die zutreffende Besteuerung eines Steuerpflichtigen im anderen Mitgliedstaat geeignet sein können. Auskünfte sollen erteilt werden, wenn:
 1. Gründe für die Vermutung bestehen, dass im anderen Mitgliedstaat der objektive Tatbestand einer Steuerverkürzung erfüllt ist oder erfüllt wird;
 2. zum Zweck der Steuerumgehung Geschäftsbeziehungen über andere Mitgliedstaaten oder dritte Staaten geleitet worden sind;.....

Die Amtshilfe in der Europäischen Union (Exkurs: Zusammenarbeits-VO)

- Die Zusammenarbeits-Verordnung (Nr. 1798/2003 des Rates) ist ein gutes Beispiel dafür, wie Gesetze und Verordnungen eigentlich nicht aussehen sollten!
- Sie ist aber deshalb bemerkenswert, weil sie eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung und sogar zu Ermittlungen mit Außenwirkung enthält (Art. 5).
- Darüberhinaus sind Fristen vorgeschrieben (Art. 8) und es können gleichzeitige Prüfungen in zwei Mitgliedstaaten erfolgen (Art. 12 f.).

Die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen

- Bei den Doppelbesteuerungsabkommen ist hinsichtlich der Auskunftserteilung insbesondere danach zu unterscheiden, ob sie eine so genannte „kleine“ oder „große“ Auskunftsklausel vorsehen.
- Vereinfacht gesagt, lässt eine „kleine Auskunftsklausel“ nur Auskünfte zu, die der Durchführung des Abkommens selbst dienen – für die Amtshilfe ist sie daher nutzlos.
- Die „große Auskunftsklausel“ bezieht sich darüber hinaus auf Informationen, die zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts eines Vertragsstaats erforderlich sind, soweit es unter das Abkommen fallende Steuern betrifft.

Die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen

- Grundlage aller „modernen“ Abkommen ist Art. 26 des OECD-Musterabkommens, dessen Abs. 1 Satz 1 lautet:

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht.

Die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen

- Nicht nur die Schweiz ist derzeit sehr rege mit der Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen; große Staaten wie Deutschland schließen vermehrt neue Abkommen über die Auskunftserteilung ab (z.B. Malta, Zypern und sogar Liechtenstein).
- Das DBA Deutschlands mit der Schweiz enthält in Art. 27 zwar grds. nur die „kleine Auskunfts-klausel“, mittlerweile ist das aber durch ein Zusatzprotokoll dahingehend erweitert worden, dass die Schweiz in Fällen des Steuerbetrugs (=Abgabebetrug) auch Amtshilfe leistet.
- Grundsätzlich gilt, dass die „Würze“ bei solchen Abkommen im Detail der gewählten Formulierungen liegt !

Einzelfragen zur Amtshilfe - Übersicht

- Verhältnismäßigkeit / ordre public
- Anhörung
- Dienstweg
- Exkurs:

Die Amtshilfe im Umsatzsteuerrecht in der EU ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Das gemeinsame USt-System erfordert zwingend die ständige staatenübergreifende Zusammenarbeit (Stichwort: Karussellbetrug).

Einzelfragen zur Amtshilfe – Verhältnis Deutschland/Schweiz

- Die gesamte Diskussion über die vermeintlich schlechte Auskunftserteilung der Schweiz gegenüber Deutschland in Steuersachen wird auf beiden Seiten eher emotional als sachlich geführt.
- Tatsächlich sind einige Punkte aus Sicht beider Staaten differenziert zu betrachten:
 - Unterschiedliches Grundverständnis zum Staat und verschiedene rechtliche Ansätze (Stichwort Abgabenbetrug);
 - die Schweiz als Ziel von Steuerflüchtlings aus Deutschland;
 - Bankgeheimnis und Bankenstandort Schweiz;
 - Nummernkonten, Treuhänder, Stiftungen.

4. Teil

Die Rechtshilfe

Die Rechtshilfe – Der Begriff

- Die Inanspruchnahme der Rechtshilfe eines anderen Staates – also das Ersuchen um Rechtshilfe – bedeutet allgemein gesagt, dass in diesem Staat Prozesshandlungen vorzunehmen sind, oder anders ausgedrückt, dass Maßnahmen eines Gerichts erforderlich sind.
- Nach der Definition in § 59 Abs. 2 IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) erfasst die Rechtshilfe behördenunabhängig jede Art von verfahrensbezogener Unterstützung in einer strafrechtlichen Angelegenheit (vgl. auch § 1 Abs. 2 IRG).

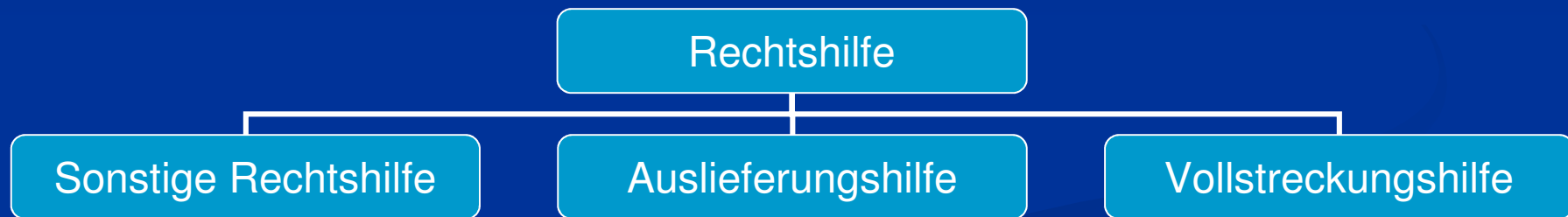
Die Rechtshilfe - Voraussetzungen

- Voraussetzung der Rechtshilfe ist deshalb zunächst ein eingeleitetes - aber noch nicht durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes - Strafverfahren im Inland bzw. im ersuchenden Staat.
- Für die Zwecke eines reinen Verwaltungs- oder Besteuerungsverfahrens steht das Instrumentarium der internationalen Rechtshilfe demnach nicht zur Verfügung.

Die Rechtshilfe - Voraussetzungen

- Die Inanspruchnahme deutscher Behörden und Gerichte durch ein Rechtshilfeersuchen ausländischer Behörden und Gerichte richtet sich vornehmlich nach dem **IRG** und nach den jeweils einschlägigen anderen deutschen Gesetzen.
- Das Recht, des um Rechtshilfe ersuchenden ausländischen Staates, kann im Inland nie zur Anwendung kommen, mithin sind Maßnahmen immer am deutschen Recht zu messen.
- Gleiches gilt umgekehrt im Verhältnis zu anderen Staaten, was im Zusammenhang mit der Schweiz wegen der dort geltenden beschränkten Strafbarkeit der Steuerhinterziehung (Stichwort: Abgabenbetrug) von besonderer Bedeutung ist.

Die drei „Säulen“ der Rechtshilfe



Die drei „Säulen“ der Rechtshilfe

- Bei der Rechtshilfe ist zwischen der „Auslieferungshilfe“, der „Vollstreckungshilfe“ und der „sonstigen Rechtshilfe“ zu unterscheiden.
- Zum Teil findet sich hier auch die Terminologie der „kleinen und der großen Rechtshilfe“.
- Die „kleine Rechtshilfe“ umfasst die Befragung von Zeugen, die Sicherstellung von Unterlagen und Akten (auch im Wege der Durchsuchung), Gegenüberstellungen und Zustellungen.
- Die „große Rechtshilfe“ umfasst zusätzlich die Aus- und Durchlieferung (von Beschuldigten) sowie die Vollstreckungshilfe.

Die sonstige Rechtshilfe

- Unter die sonstige Rechtshilfe fallen in der Regel solche Ersuchen, welche sich aus der laufenden strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit mit Auslandsbezügen ergeben.
- In den weitaus meisten Fällen ist die Vornahme der sonstigen Rechtshilfe ausreichend, dies gilt vor allem in Steuerstrafverfahren.
- Die Aufklärung der strafrechtlich relevanten Sachverhalte im Ausland erfolgt durch Durchsuchungen, Vernehmungen, Zustellungen von Schriftstücken und Beschlagnahmen.

Die Rechtsgrundlagen

- Als wesentliche Rechtsgrundlagen sind aus deutscher Sicht zu nennen:
 - § 117 AO (der auch die Rechtshilfe nennt),
 - IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen),
 - EuRhÜbk (20.4.1959 und 17.3.1978),
 - (EU-RhÜbk (Europäisches Rechtshilfeübereinkommen) vom 29.5.2000; in Kraft seit dem 2.2.2006),
 - bilaterale Rechtshilfeabkommen und
 - das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) von 1985

Die Rechtsgrundlagen

- Die Rechtsgrundlagen der Rechtshilfe sind aufgesplittert und kompliziert, wie es unschwer aus den vorgenannten Rechtsquellen zu ersehen ist.
- Die Praxis in Deutschland bedient sich deshalb spezieller Richtlinien (RiVAST).
- Darüber hinaus sind in den Gerichten in der Regel besondere Richter oder Staatsanwälte mit dieser Funktion betraut.
- Im Übrigen bedient man sich häufig bereits gestellter Rechtshilfeersuchen als Muster (Vorlagen), vor allem damit nichts „vergessen“ wird.

Zuständigkeit

- Nicht weniger kompliziert als die Rechtsgrundlagen sind die zu beachtenden Zuständigkeiten., die vorgeschriebenen Dienstwege sind streng formalisiert.
- Zumeist kann sich eine Justizbehörde nicht unmittelbar an eine ausländische Justizbehörde wenden.
- Zuständig ist grundsätzlich das jeweilige Landesjustizministerium; (vgl. § 74 II IRG, Art 1 EuRhÜbk), der Antrag erfolgt durch die zuständige Staatsanwaltschaft.
- Gemäß SDÜ ist die Staatsanwaltschaft direkt zuständig (vgl. Art 53 Schengener Durchführungsabkommen).
- Exkurs: Die Strafsachenstellen der Finanzämter dürfen dies im Ergebnis nicht (vgl. Nr. 127 RiVAST).

Die Rechtsgrundlagen des Ersuchens um Rechtshilfe

- Im konkreten Fall richten sich die Rechtsgrundlagen beim Ersuchen um Rechtshilfe zunächst danach, welcher Staat ersucht werden soll.
- Wichtige Anhaltspunkte zu Einzelheiten liefern hier die RiVAST (Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten), die vom Bundesministerium der Justiz online und aktuell abfragbar sind.
- Als Rechtsgrundlage der zwischenstaatlichen Rechtshilfe ist bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusätzlich das Europäische Rechtshilfeübereinkommen zu beachten (EuRhÜbK).

Die Rechtsgrundlagen des Ersuchens um Rechtshilfe

- In der Praxis gilt bei der Formulierung eines Rechtshilfeersuchens weitgehend der Grundsatz „Es lebe der Vorgang“.
- Besonderes Augenmerk ist dabei immer auf eine möglichst prägnante aber vollständige Schilderung des Sachverhalts zu legen, was gerade in steuerlichen Verfahren nicht immer einfach ist.
- Bei einzelnen Staaten sind Besonderheiten zu beachten, so bedarf es z.B. für ein Rechtshilfeersuchen in Steuerstrafverfahren in die Schweiz immer der Erläuterung der Voraussetzungen des Abgabebetrgs.

Allgemeine Grundsätze für Rechtshilfeersuchen

- Allgemein ist immer Folgendes zu beachten:
- Die Verhältnismäßigkeit / ordre public;
- die Beachtung von Fiskalvorbehalten:
 - Schweiz (Abgabebetrag, Spezialitätenvorbehalt)
 - Luxemburg (Abgabebetrag);
- die Notwendigkeit von Übersetzungen ;
- die evtl. Teilnahme inländischer Ermittlungsbeamten an Durchsuchungen oder Zeugenvernehmungen.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Stellung eines Rechtshilfeersuchens

- Die Ermittlungsbehörden haben zunächst die Möglichkeit, ein allgemeines Ersuchen an die Staatsanwaltschaft (StA) zu stellen, in einem bestimmten Fall ein RHE zu stellen.
 - Hier muss die StA das Ersuchen selber erstellen, das kann gerade bei komplizierten Sachverhalten schwierig und langwierig sein.
- Des Weiteren hat die Ermittlungsbehörde die Möglichkeit, ein vollständiges RHE vorzufertigen und es an die StA weiterzuleiten.
 - Dies ist zwar aufwendiger, erscheint aber wegen der Sachverhaltskenntnis sinnvoll.
- Exkurs: Weiterleitung des vorgefertigten RHE über die Strafsachenstelle in Steuerstrafverfahren.

Grundschemata für den Aufbau eines Rechtshilfeersuchens

- Bezeichnung des Beschuldigten;
 - Bezeichnung der Tat mit Strafvorschriften;
 - Angabe, um welche Handlung die ersuchte Behörde gebeten wird;
 - Sachverhaltsdarstellung, einschließlich Kopien wichtiger Beweismittel;
 - bei Ersuchen in die Schweiz: Subsumption unter Abgabebetrag;
 - Zusammenfassung, welche Erkenntnisse für diesen Fall aus dem Rechtshilfeersuchen erhofft werden.
-
- **Außerdem:**
 - Übermittlung eines nach deutschem Recht erlangten Durchsuchungsbeschlusses;
 - Übermittlung eines Fragenkatalogs;
 - Beantragung der Teilnahme von deutschen Ermittlungsbeamten.

5. Teil

Schlussbemerkung

Aktuelle Fälle mit Auslandsbezug

- Allgemein lässt sich festhalten, dass die wirtschaftlichen Verflechtungen in der Welt ständig zunehmen und damit zwangsläufig nationale Sachverhalte der verschiedensten Arten mit Auslandsbezug.
- Dieses Phänomen lässt sich deutlich am Wegfall der Staatengrenzen und der Schaffung eines Binnenmarktes in der EU beobachten. Wenn für die Behörden der Einzelstaaten an der Grenze jede Ermittlungsmöglichkeit endet, dann gilt dies nicht für Betrüger und andere Kriminelle.
- Gerade an Hand der Umsatzsteuerkarussellfälle lässt sich deutlich ablesen, dass das Tätigwerden über Staatengrenzen gezielt ausgenutzt wird um „Spuren zu verwischen“.

Aktuelle Fälle mit Auslandsbezug

- Generell gilt, dass die Auslandsbezüge gerade im Besteuerungsrecht der einzelnen Staaten von erheblicher Bedeutung sind; man denke nur an Dinge wie Verrechnungspreise, Lizenz- oder Beratungszahlungen.
- Aber auch in anderen Sachverhalten wird das Zusammenwirken der Staaten immer wichtiger, wenn es z.B. um Leistungszuwendungen – wie Kinder- oder Arbeitslosengeld – geht und grenzüberschreitende Sachverhalte – wie der Wohnsitz oder die Vermögensverhältnisse – zu klären sind.
- Zunehmend wichtig wird auch die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Vollstreckung.

Schlussbemerkung

- Gerade die Behörden und Gerichte der europäischen Staaten werden die Möglichkeiten der internationalen Amts- und Rechtshilfe zunehmend wahrnehmen.
- Damit kann jeder Bürger mittel- oder unmittelbar von solchen Maßnahmen betroffen sein, sei es nun als „nur Betroffener“, als Jurist oder als Mitarbeiter einer Behörde oder eines Gerichts.
- Für fast jeden Juristen ist es daher notwendig, sich gewisse Grundkenntnisse dieser Rechtsmaterie anzueignen.

Ende

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.